



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Mai 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071766

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Sicherheit für Velofahrende folgende Verkehrsvorschrift:

Kalkbreitestrasse
Fahranordnung

Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
bei der nordöstlichen Einmündung in die Seebahnstrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 1. Juni 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 9. Mai 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071766

Kalkbreitestrasse

Fahranordnung

Begründung und Antrag

Der Knoten Kalkbreite-/Seebahnstrasse weist eine Häufung an Velounfällen auf und wird dementsprechend als Velounfallherd identifiziert. Im Rahmen des Projekts «Velo Sicuro» werden Velounfallherde mit möglichst schnell umsetzbaren Massnahmen saniert.

Eine Massnahme besteht darin, das Rechtsabbiegen von der Kalkbreitestrasse Nordost in die Seebahnstrasse Nordwest zu verbieten. Damit wird der Konflikt von rechtsabbiegenden Fahrzeugen mit geradeaus fahrenden Velos entfallen, was zur Verbesserung der Sicherheit für Velofahrende führt. Da mit der Badenerstrasse eine nah liegende Alternativroute besteht, kann der Rechtsabbieger auf der Kalkbreitestrasse aufgehoben werden, ohne dass wesentliche Umwegfahrten entstehen. Die Massnahme wurde sowohl vom kantonalen Amt für Mobilität als auch durch die Projektsteuerung «Velo Sicuro», bestehend aus Vertretenden des Tiefbauamts, der VBZ und der Dienstabteilung Verkehr gutgeheissen.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

